

Wochenstruktur bei abweichenden Unterrichtszeiten am Kindergarten, dargestellt für das Schuljahr 2006/07

Die Stundentafel für den Kindergarten mit abweichenden Unterrichtszeiten ist in der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (§ 23) sowie im Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000 (§ 5 Absatz 3) geregelt. **Tab. 1** und **Tab 2**. veranschaulichen, dass die entsprechenden Regeln offen sind und unterschiedliche Lösungen zulassen (in Bezug 1. auf den Umfang der wöchentlichen Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler, 2. auf die Verteilung des Unterrichts auf die Vormittage und Nachmittage und 3. den Anteil an Ganzklassen- und Abteilungsunterricht).

Tab. 1: Wochenstrukturen am Kindergarten mit abweichenden Unterrichtszeiten

Wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in Lektionen		Pensumumfang der Klassenlehrpersonen pro Kindergartenklasse in Lektionen						
Ältere	Jüngere	20	22	23	24	25	27	Total*
19.7	17.3		1					1
20.0	17.0	2**	6					8
20.0	17.5	2**						2
20.0	18.0	2**	3					5
20.0	19.5		1					1
20.0	18.0			1				1
20.5	16.9			1				1
20.5	18.0			2				2
21.0	18.0			1		1		2
21.0	20.5			1				1
22.0	17.5		1					1
22.0	18.0		1		1			2
22.0	20.0		1					1
22.0	20.0				1			1
22.5	19.5				1			1
23.5	20.5					2		2
24.5	22.5						1	1
Summen nach Gemeinden		6	14	6	3	3	1	33

Grüner Bereich

Abweichende Unterrichtszeiten (= Unterrichtszeiten ohne umfassende Blockzeiten) am Kindergarten gemäss § 31 der VO Kindergarten und Primarschule BL vom 13. Mai 2003

* In Tabelle nicht enthalten ist die Gemeinde Burg i. L.. Die Kinder aus Burg besuchen im Schuljahr 2006/07 den Kindergarten in der Nachbargemeinde Metzleren. Es wird angenommen, dass Metzleren im Kindergartenbereich noch keine umfassenden Blockzeiten anbietet. Aus diesem Grund ist Burg i. L. in der Auswertung als 34. Gemeinde ohne umfassende Blockzeiten im Kindergartenbereich gezählt worden.

** Bei diesen Varianten handelt es sich um Ausnahmeregelungen gemäss § 23 VO Kindergarten und Primarschule (Unterbestand von Klassen im Kindergartenbereich). Bei Kindergartenklassen mit mehr als 12 Kindern hat die Gemeinde gemäss § 5 Absatz 3 des Dekrets zum Personalgesetz einer Klassenlehrperson ein Pensum von mindestens 22 Lektionen anzubieten.

Gemäss den beiden tabellarischen Übersichten wenden die 33 Baselbieter Gemeinden ohne umfassende Blockzeiten 20 voneinander abweichende Stundentafeln für den Unterricht am Kindergarten an. Das ist eine erstaunliche Zahl, wenn man in Betracht zieht, dass es vor Einführung der neuen Bildungsgesetzgebung im Wesentlichen zwei Grundvarianten gab. Die Einführung des unterrichtsfreien Samstags hatte in den 90er Jahren dazu geführt, dass der Kindergarten analog zur Primarschule den Unterricht auf fünf Vormittage und drei Nachmittage verteilte. Nachdem viele Primarschulen im Zusammenhang mit der Aufnahme des musikalischen Grundkurses in die Stundentafel zusammen mit dem unterrichtsfreien Samstag auch kleine Blockzeiten eingerichtet hatten, passte sich der Kindergarten in den allermeisten Gemeinden dieser Struktur an: Alle Kinder erhielten zwischen 2 und 3 Stunden an fünf Vormittagen Unterricht (= kleine Blockzeiten) und die Älteren an zwei und die Jüngeren an einem Nachmittag zusätzlich Unterricht in der Abteilung. Hin und wieder wurde der Nachmittagsunterricht auch zweimal in der altersgemischten Halbklassse und einmal in der Abteilung der Älteren durchgeführt.

Tab. 2: Nachmittagsunterricht am Kindergarten bei abweichenden Unterrichtszeiten

Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler am Nachmittag in Lektionen		Pensenumfang der Klassenlehrpersonen pro Kindergartenklasse in Lektionen						Total*	
		Ältere	Jüngere	20	22	23	24		25
Antreffbare Kombinationen	2.0	0.0	2**						2
	2.0	2.0		1		2			3
	2.5	2.0		1	1				2
	2.5	2.5			1				1
	4.0	0.0		1					1
	4.0	2.0	2**	4			2		8
	4.5	0.0		1					1
	4.5	2.0				1			1
	4.5	2.5						1	1
	4.7	2.3		1					1
	5.0	2.0		5	1				6
	5.0	2.5	2**		2				4
	5.0	3.0			1				1
	6.0	3.0					1		1
Summen nach Gemeinden			6	14	6	3	3	1	33

Grüner Bereich

Abweichende Unterrichtszeiten (= Unterrichtszeiten ohne umfassende Blockzeiten) am Kindergarten gemäss § 31 der VO Kindergarten und Primarschule BL vom 13. Mai 2003

* Siehe den Hinweis in Tab. 1.

** Siehe den Hinweis in Tab. 1.

Das Grundmodell der BKSD für abweichende Unterrichtszeiten

Die geschilderte Entwicklung der Unterrichtsorganisation am Kindergarten während der 90er Jahre hatte die BKSD berücksichtigt, als gemäss Auftrag der landrätlichen Erziehungs- und Kulturkommission in die neue Bildungsgesetzgebung neben der

Regelung für umfassende Blockzeiten auch eine Bestimmung für abweichende Unterrichtszeiten aufzunehmen war. Für umfassende Blockzeiten ebenso wie für abweichende Unterrichtszeiten empfahl die BKSD, dass am Kindergarten jeweils an drei Nachmittagen in Abteilungen und an fünf Vormittagen mit der ganzen Klasse Unterricht abgehalten wird. Während bei umfassenden Blockzeiten für die fünf Vormittage 20 (= 5mal 4) Lektionen vorgesehen waren, sollten es bei abweichenden Unterrichtszeiten 15 (= 5mal 3) Lektionen sein. Letztere setzten ein Pensum für die Klassenlehrperson von 22, erstere eines im Umfang von 27 Lektionen voraus.

Die Bestimmung zu den abweichenden Unterrichtszeiten am Kindergarten sollte es den Gemeindeversammlungen bzw. den Einwohnerräten erlauben, am Status quo festzuhalten. Das Hauptargument zugunsten dieser Ausnahmebestimmung war in der landrätlichen Kommission, dass umfassende Blockzeiten als Anliegen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jeder Gemeinde einem allgemeinen Bedürfnis der Erziehungsberechtigten entspreche und es daher auch nicht notwendig sei, überall für die Einführung von umfassenden Blockzeiten bedeutend mehr Finanzen auszugeben (Mehraufwand von 5 Jahreslektionen bzw. rund 22'000 Franken pro Kindergartenklasse).

Abweichende Unterrichtszeiten im Schuljahr 2006/07

Aufgrund der geltenden Bestimmungen über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung und Mindestanstellung der Klassenlehrpersonen am Kindergarten (im Personaldekret) sowie über die einschlägigen Regelungen für die Unterrichtszeiten am Kindergarten (in der VO Kindergarten und Primarschule) gibt es für abweichende Unterrichtszeiten verschiedene Varianten, den Kindergartenunterricht zu organisieren:

- Das Pensum der Klassenlehrperson kann 22 bis 27 Lektionen umfassen;
- die Jüngeren können mehr als 17 Lektionen, die Älteren mehr als 20 Lektionen Unterricht pro Woche besuchen;
- auf die Vormittage können weniger als 20 Lektionen integriert, auf die Nachmittage mehr als 7 Lektionen gelegt werden;
- Abteilungs- und Ganzklassenunterricht können grundsätzlich sowohl an Vormittagen als auch an Nachmittagen vorgesehen werden.

Die erhobenen Daten lassen keine eindeutigen Schlüsse zu, welche der aufgezählten Gestaltungsmöglichkeiten wie stark bei den 20 Stundentafelvarianten verwendet werden. Rekonstruktionen mit Hilfe der **Tab. 1** und **2** deuten freilich darauf hin, dass es sich mehrheitlich um Modelle handelt, die sich am Grundmodell BKSD (5mal 3 Ganzklassenlektionen am Vormittag und Abteilungsunterricht an drei Nachmittagen) orientieren. Dies gilt vor allem für alle Varianten mit einem KlassenlehrerInnenpensum von 22 und 23 Lektionen. Dort, wo das Pensum der Klassenlehrperson 24 bis 27 Lektionen umfasst, handelt es sich allem Anschein nach um Stundentafeln, die sich umfassenden Blockzeiten annähern und mehrheitlich am Abteilungsunterricht an drei Nachmittagen festhalten.

*Ergebnisse Umfrage 2. Quartal 2006 bei den Schulleitungen, AVS_Bereich Unterstützung / RB
in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Bildung BKSD BL / BW*